

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:**

**Abwägungsvorschlag:**

**Folgende Behörden haben darauf hingewiesen,  
dass ihrerseits keine Bedenken oder Anregungen gegen die Planung bestehen:**

Stadt Haselünne, mit Schreiben vom 22.12.2016

Stadt Lönningen, mit Schreiben vom 02.01.2017

Samtgemeinde Artland, mit Schreiben vom 19.12.2016

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, mit Schreiben vom 02.01.2017

Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 30.01.2017

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 24.01.2017

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, mit Schreiben vom 26.01.2017

Handwerkskammer Osnabrück-Emsland – Grafschaft Bentheim, mit Schreiben vom 24.01.2017

Amt für regionale Landesentwicklung Weser - Ems, mit Schreiben vom 27.01.2017

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 02.02.2017

Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, mit Schreiben vom 21.12.2016

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Außenstelle Meppen, mit Schreiben vom 30.12.2016

Nord-West Oelleitung GmbH, mit Schreiben vom 21.12.2016

ExxonMobil Production Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 15.12.2016

PLEdoc GmbH, mit Schreiben vom 22.12.2016

**Landkreis Emsland, mit Schreiben vom 19.01.2017**

Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

**Naturschutz und Forsten**

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist darauf zu achten, dass im Rahmen der Bauleitplanung gemäß § 19 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) keinerlei Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes verursacht werden. Außerdem dürfen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Aus diesen Gründen dürfen die im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestände nur außerhalb der Brutzeit der Vögel (d. h. nicht in der Zeit vom 01. März bis 31. August) zurückgeschnitten, gefällt oder gerodet werden. Alternativ sind diese Gehölzstrukturen - vor einer eventuellen Fällung - von geeignetem Fachpersonal auf das Vorhandensein von Nistplätzen und Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen zu überprüfen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Planung keine Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes verursacht und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden dürfen.

Der in den Planunterlagen enthaltene Hinweis zum Artenschutz wird entsprechend der nebenstehenden Formulierung angepasst.

**Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“, Mep-  
pen, mit Schreiben vom 18.01.2017**

Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Be-  
achtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.  
Ein Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und die Ab-  
wasserkanalisation ist vom Verband für das geplante Gebiet, unter  
Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, bereits sicher-  
gestellt.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2  
Abs. 1 Nr. 3 des Nds. Brandschutzgesetzes der Stadt bzw. der  
Gemeinde. Aus dem bereits bestehenden Rohrnetz des TAV ist für  
das Plangebiet zurzeit eine Entnahmemenge von 400 l/min.  
(24 m<sup>3</sup>/h) möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtun-  
gen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.

Bestehende und noch zu verlegende Ver- und Entsorgungsleitun-  
gen müssen vor Überbauungen, Bepflanzungen usw. geschützt  
werden. Ein ausreichender Sicherheitsabstand ist einzuhalten.  
Nach Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Bebau-  
ungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der vor-  
aussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Anschluss an die  
zentrale Trinkwasserversorgung und die Abwasserkanalisation  
für das Plangebiet vom Verband bereits sichergestellt ist.

Der nebenstehende Hinweis über die mögliche Entnahmemen-  
ge von 400 l/min. aus dem Rohrnetz des TAV für die Lösch-  
wasserversorgung wird zur Kenntnis genommen.  
Soweit damit der volle Feuerlöschbedarf nicht gedeckt werden  
kann, ergeben sich nach Überzeugung der Gemeinde hieraus  
keine negativen Auswirkungen. Die Löschfahrzeuge der Feu-  
erwehr der Samtgemeinde verfügen über ein derartiges Fas-  
sungsvermögen, dass der ordnungsgemäße Brandschutz ge-  
währleistet ist.

Die weiteren Anregungen betreffen die konkrete Vorhabenpla-  
nung und können in diesem Rahmen, soweit erforderlich, be-  
rücksichtigt werden.

**EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 01.02.2017**

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Über die genaue Art und Lage der Anlagen informieren Sie sich bitte im Rahmen einer Planauskunft. Diese ist abrufbar über unsere Internetseite

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Vorausgesetzt, die vorhandenen Versorgungsleitungen und Anlagen sowie unsere Hinweise werden berücksichtigt, besteht seitens der EWE NETZ GmbH keine Bedenken gegen das oben genannte Vorhaben.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Bereich des Plangebietes Versorgungseinrichtungen der EWE NETZ GmbH befinden, die erhalten bleiben müssen und nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Die weiteren Hinweise betreffen im Wesentlichen die konkrete Vorhabenplanung und können in diesem Rahmen noch rechtzeitig und ausreichend berücksichtigt werden.

Sollten durch das Vorhaben Anpassungen der Anlagen erforderlich werden, wird zur Kenntnis genommen, dass diese vollständig vom Vorhabenträger zu tragen sind, sofern nicht mit der EWE NETZ GmbH eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt ist.

**Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:**

**Abwägungsvorschlag:**

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach [info@ewe-netz.de](mailto:info@ewe-netz.de).  
Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herrn Otto Schniers unter der folgenden Rufnummer: 05961 2001-296.

**Unterhaltung- und Landschaftspflegeverband 99 „Untere Hase“, mit Schreiben vom 02.02.2017**

Seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 2A der Gemeinde Herzlake keine Bedenken.

Sollten für Anlagen des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ nachweislich Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden auftreten, wird der Verband diese nach seiner Satzung und den damit verbundenen Veranlagungsregeln sowie dem Niedersächsischen Wassergesetz in Rechnung stellen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Der nebenstehende Hinweis wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Nach Ansicht der Gemeinde dürften durch die vorliegende Planung keine Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden für den Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 99 „Untere Hase“ auftreten.

**Wasser- und Bodenverband „Dohrener Bruch“, mit Schreiben vom 02.02.2017**

Seitens des Wasser- und Bodenverbandes „Dohrener Bruch“ bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 2A der Gemeinde Herzlake keine Bedenken.

Sollten für Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Dohrener Bruch“ oder für beitragspflichtige Verbandsflächen nachweislich Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden auftreten, wird der Verband diese nach seiner Satzung und den damit verbundenen Veranlagungsregeln sowie dem Niedersächsischen Wassergesetz dem Antragssteller in Rechnung stellen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Wasser- und Bodenverbandes „Dohrener Bruch“ keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Der nebenstehende Hinweis wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Nach Ansicht der Gemeinde dürften durch die vorliegende Planung keine Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden für den Wasser- und Bodenverband „Dohrener Bruch“ auftreten.